

## 1. Allgemeines

Die Bremische Eichbehörde, im Folgenden Eichamt genannt, erbringt für Kunden privatrechtliche Dienstleistungen auf Grund der nachstehenden Bedingungen, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder Normen für eine bestimmte Leistung etwas anderes geregelt ist.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit ausgeschlossen.

## 2. Auftrag

- 2.1 Aufträge für privatrechtliche Dienstleistungen sind schriftlich an das Eichamt zu richten.
- 2.2 Mit der Auftragserteilung erkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für privatrechtliche Dienstleistungen des Eichamtes an.
- 2.3 Grundsätzlich erhält der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Auftrages eine Auftragsbestätigung. Änderungen und Ergänzungen betreffend die beauftragten Leistungen sind zur Beweiserleichterung grundsätzlich nachträglich schriftlich niederzulegen. Das Eichamt behält sich vor, Aufträge für privatrechtliche Dienstleistungen abzulehnen.
- 2.4 Das Auftragsverhältnis zwischen dem Eichamt und dem Kunden beginnt mit der Bestätigung des Auftrags durch das Eichamt.

## 3. Durchführung von Aufträgen

- 3.1 Die vom Eichamt angenommenen Aufträge werden, insofern nicht anderweitig vereinbart, nach den diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften unter Berücksichtigung des Standes der Technik durchgeführt.
- 3.2 Das Eichamt bestätigt nachträglich aus Gründen der Klarheit im Rechtsverkehr und zur ordnungsgemäßen Dokumentation eine anderweitige Vereinbarung schriftlich.

## 4. Verleih von Gewichten

Beim Verleih von Gewichten ist vom Auftraggeber das Datenblatt *Leihgewichte des Eichamtes Bremen (bzw. Leihgewichte des Eichamtes Bremerhaven)* des Eichamtes zu beachten.

Im Internet unter <http://www.eichamt.bremen.de/leihgewichte-1476>

## **5. Gewährleistung und Haftung**

- 5.1 Die Ergebnisse gelten für die Beschaffenheit und Eignung der Geräte und Verfahren, die zum Zeitpunkt der messtechnischen Kontrolle oder Kalibrierung vorlagen.
- 5.2 Für das Fortbestehen der Messgenauigkeit und Funktionsfähigkeit oder die Eignung des Verfahrens nach der Übergabe an den Messmittelbesitzer oder Auftraggeber wird keine Gewährleistung übernommen, es sei denn, dass die Ursachen dafür zweifelsfrei dem Auftragnehmer nachgewiesen werden können sowie bei Schäden wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens unseres Personals.
- 5.3 Mängelanzeigen werden nur schriftlich und innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Prüfungsabschluss entgegengenommen. Werden Mängel oder Schäden anerkannt, so ist der Auftragnehmer zur Wiederherstellung des Gebrauchszustandes auf seine Kosten verpflichtet.
- 5.4 Weitergehende Ansprüche, auch für mittelbare Schäden wie für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter, Verlust oder Beschädigung von Daten werden nicht gewährt.

## **6. Zahlungsbedingungen und Preise**

- 6.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die Preise entsprechend der jeweils gültigen Entgeltregelung des Eichamtes, die hiermit Bestandteil des Vertrages zwischen dem Eichamt und dem Kunden wird, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage im Vertrag vereinbart ist. Das Eichamt bestätigt aus Gründen der Klarheit im Rechtsverkehr und zur ordnungsgemäßen Dokumentation die getroffene Vereinbarung eines Festpreises oder einer anderen Bemessungsgrundlage schriftlich.
- 6.2 Die Entgeltregelung ist im Internet unter <http://www.eichamt.bremen.de/aufgaben/leistungsangebot-1724> einsehbar.
- 6.3 Zahlungen sind sofort nach Zugang der Rechnung zu leisten.

## **7. Gefahrenübergang und Transportkosten**

Sofern Gegenstände im Eichamt geprüft werden sollen und zu diesem Zweck Transportkosten entstehen, sind die Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

Die Kosten der Rücksendung gehen ebenso zu Lasten des Auftraggebers.

Bei der Rücksendung können folgende Transportwege genutzt werden;

- Persönliche Abholung durch den Auftraggeber
- Abholung durch Dritte einschließlich Kurierdienste beauftragt durch den Auftraggeber
- Sendungen bis 2 kg können bei mitgelieferter Frankierung als Päckchen per DHL versandt werden

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald der Auftrag abgeschlossen ist und der Gegenstand zum Versand bereitsteht.

Dies trifft ebenfalls zu

- Wenn der Gegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.
- Wenn der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird.

## **8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

8.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Bremen.

8.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

## **9. Schlussbestimmungen**

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.